

Zulassung und Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen

Zur Kompostierung sind zugelassen

- Äste, Stauden und Heckenschnitt
- Rasenschnitt
- Unkraut, ohne Blacken, Winden, Disteln
- Laub
- pflanzliche Gartenabfälle
- Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Nüssen, ohne Verpackung
- Eierschalen
- Kaffee- und Teesatz, inkl. Filter
- Schnittblumen und Topfpflanzen ohne Plastikcontainer und Töpfe
- verbrauchte Topfpflanzenerde
- Haustiermist- ohne Hundekot und Katzenstreue

Von der Kompostierung ausgeschlossen sind

- Speisereste, Fleisch, Geflügel, Fisch, Knochen, Brot
- Eierkartons, Milch- und Getränkebeutel
- Verpackungen von Obst, Gemüse und Fleisch
- Blacken, Winden, Disteln
- Pflanzenreste von Kohlarten
- Glas
- Textilien, Putzfäden
- Kunststoffe aller Art
- Speise- und Mineralöl
- Batterien
- Spritzmittel und deren Rückstände
- allgemeines Wischgut
- Staubsaugesäcke und deren Inhalt
- Steine
- allgemeines Sperrgut
- Papier- und Kunststoffsäcke, Zeitungen, Haushaltspapier
- Düngersäcke
- Katzenstreu
- Hundekot (mit oder ohne Robidog-Säckli)
- Metall, Drähte



Das Grünmaterial wird mittels Feldrandkompostierung verwertet. Aus diesem Grund kann Material in Säcken oder in anderweitiger Verpackung nicht angenommen werden. Auch nicht in den weissen, verrottbaren Kompostsäcken.

Bereitstellung

Das Material ist in speziell gekennzeichneten Norm-Containern für 120, 240, 360 oder 800 Liter Inhalt, Sträucher und Baumschnittabfälle in gut verschnürten Bündeln (Maximalmasse 1.50 x 0.50 x 0.50 m¹, Höchstgewicht 15 kg, Höchstmenge 1m³) und nur am Abfuhrtag bereitzustellen.

Wir verweisen auf die Broschüre „Wohin mit dem Abfall?“
und auf den jährlichen Abfall-Sammelkalender.